

# REGLEMENT DER BURGEGEMEINDE EMBD FÜR DEN ALPVERBINDUNGSWEG „PLETSCHEN – LÄGER“

## **Art. 1 Allgemeines**

Motorangetriebene Fahrzeuge welche den Alpverbindungsweg „Pletschen – Läger“ befahren wollen, müssen mit einer Bewilligung der Gemeinde ausgestattet sein. Das vorliegende Reglement regelt die Erteilung der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist nur für in der Gemeinde Embd Wohnsässige gestattet. In anderen Fällen kann die Gemeinde Spezialbewilligungen erteilen. Für die Benutzung des Alpverbindungsweges lehnen die Gemeinde und die Alpgenossenschaft jegliche Haftung ab.

## **Art. 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung**

Die Erteilung der Bewilligung durch den Gemeinderat ist abhängig vom Zweck der Fahrt. Eine Bewilligung wird erteilt:

- a) Für landwirtschaftliche Zwecke, die im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft stehen. (Abtransport von verletztem Vieh, Tierarzt und Verschiebung des Alpmaterials)
- b) Für Fahrten im Auftrag der Gemeinde
- c) Für Materialtransporte von Privaten und Vereinen
- d) Fahrten im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft  
Über Sonderfälle entscheidet der Gemeinderat

## **Art. 3 Fahrzeugtypen**

Für Fahrten auf dem Alpverbindungsweg sind nur geländegängige Personenwagen (4x4) und ehemalige Militärfahrzeuge (z.B. Haflinger und Pinzgauer) zugelassen. Landwirtschaftliche Transportfahrzeuge im Zusammenhang mit der Landwirtschaft sowie Forstfahrzeuge im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft.

## **Art. 4 Verfahren für die Erteilung der Bewilligung**

Auf der Gemeindekanzlei ist unter Angabe der Begründung im Minimum ein mündliches Gesuch einzureichen. Dem Gesuchsteller wird die entsprechende Fahrbewilligung und der Barrierschlüssel ausgehändigt (Schlüsselabgabe nur gegen Unterschrift). Sobald der Gesuchsteller im Besitze des Barrierschlüssels ist, übernimmt er die Verantwortung für das Öffnen und Schliessen des Alpverbindungsweges.

## **Art. 5 Kennzeichnung der Fahrzeuge**

Zugelassene Fahrzeuge erhalten eine schriftliche Bewilligung von der Gemeinde, die mit dem Gemeindestempel gekennzeichnet ist. Diese ist im Fahrzeug mitzuführen. Zugelassene Forstfahrzeuge und Forstspezialfahrzeuge müssen als solche gekennzeichnet sein.

## **Art. 6 Zeitliche Benutzung des Alpverbindungsweges**

Je nach klimatischen Bedingungen ab Frühling bis Herbst, kann bei der Gemeinde eine Fahrbewilligung eingeholt werden.

Die Gemeinde kann jedoch die Benützung des Alpverbindungsweges für den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken oder sperren.

## **Art. 7 Beschädigungen am Alpverbindungsweeg**

Für Beschädigungen, welche vom Benutzer verursacht werden, kann der Gemeinderat den Verantwortlichen anweisen, den Verbindungsweg ordnungsgemäss wieder herzustellen.

Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung innert eingeräumter Frist nicht nach, kann der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.

## **Art. 8 Gebühren**

Die Gebühren für die Bewilligungen werden nach dem Zweck der Fahrten festgelegt.

Fahrten im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft und der Forstwirtschaft sind gebührenfrei.

Fahrten im Zusammenhang mit der Gemeinde sind gebührenfrei.

Transporte von Privaten und Vereinen werden pro Anlass oder Tag CHF 25.-- in Rechnung gestellt.

## **Art. 9 Aufgaben der Alpgenossenschaft**

Der Alpverbindungsweeg wird tal- und bergseitig von der Alpgenossenschaft abgezäunt, so dass Bankette und Böschungen von der Viehherde nicht beschädigt werden.

Im Frühjahr vor der Alpbestossung wird der Alpverbindungsweeg von der Alpgenossenschaft gesäubert, ohne Entschädigung durch die Gemeinde.

Während der Alpzeit wird ein Barrierschlüssel an den Alphirt ausgehändigt. Die Barriere kann vom Alphirt nur geöffnet werden, für die Benutzung des Weges im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft. (Art. 2a)

Jeglicher Missbrauch wird bestraft.

## **Art. 10 Strafbestimmungen**

Schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglementes durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonen kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren, gänzlich zurückziehen oder keine Bewilligung mehr erteilen.

Wer das Signal „Verbot für Motorwagen“ nicht beachtet, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.— bestraft.

Reglement beraten und beschlossen durch den Burgerrat von Embd an seiner Sitzung vom 07. Juni 2005.

Reglement durch die Burgerversammlung verabschiedet am 09. Dezember 2005.

Reglement durch den Staatsrat genehmigt an seiner Sitzung vom 16. August 2007.

Der Präsident: Die Schreiberin

A. Bumann

T. Fux